



**E.ON SE**

**Essen**

**ISIN DE000ENAG999**  
**Wertpapier-Kenn-Nr. ENAG99**

### **Dividendenbekanntmachung**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 12. Mai 2022 hat beschlossen, den aus dem Geschäftsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn in Höhe von 2.554.505.765,11 € zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von

0,49 € je dividendenberechtigte Stückaktie,

das sind insgesamt 1.278.407.634,28 €, zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.276.098.130,83 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Anspruch auf die Dividende ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am 17. Mai 2022, fällig.

Bei Aktionären unterliegen Dividenden grundsätzlich der Besteuerung. Daher wird die Dividende unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer von den Depotbanken an die Aktionäre gezahlt. Bei inländischen Aktionären, die die Aktien im steuerlichen Privatvermögen halten, erfolgt der Abzug der Steuer unabhängig vom persönlichen Einkommensteuersatz und hat Abgeltungswirkung. Bei Aktionären mit einem persönlichen Einkommensteuersatz unterhalb von 25 % besteht die Möglichkeit, die Dividendeneinnahmen in der Einkommensteuererklärung anzugeben und die Differenz zwischen tariflicher Einkommensteuer und gezahlter Abgeltungsteuer erstattet zu bekommen.

Der Steuerabzug entfällt bei solchen Aktionären, die ihrer Depotbank eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamts eingereicht haben. Das Gleiche gilt für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Kapitalerträge bereits aufgebraucht ist und die Dividende das (verbleibende) Freistellungsvolumen nicht übersteigt.

Bei ausländischen Aktionären wird die deutsche Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags im Falle eines zwischen dem betreffenden Staat und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) grundsätzlich auf den nach diesem DBA zulässigen Höchstsatz ermäßigt. Die Erstattung des Differenzbetrags zwischen gezahlter Abgeltungssteuer und zulässigem Höchstsatz nach DBA muss durch den ausländischen Aktionär beantragt werden. Die entsprechenden Formulare für einen Erstattungsantrag sind beim Bundeszentralamt für Steuern (An der Kuppe 1 in D-53225 Bonn oder [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) erhältlich. Der Antrag auf Erstattung muss bis zum Schluss des vierten Jahres, das auf das Jahr der Dividendenzahlung folgt, beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden.

Die obigen Erläuterungen und Angaben sind nicht abschließend, da sie auf eine Vielzahl möglicher Einzelsachverhalte nicht eingehen. Bei Bedarf sollten Aktionäre steuerlichen Rat einholen, der dann die jeweiligen individuellen Gegebenheiten berücksichtigen kann.

**Essen, 13. Mai 2022**

**E.ON SE**

**Der Vorstand**